

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1846**

70 (11.2.1846)

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3 fl. 48 fr. Durch die Post bezogen 4 fl. 48 fr. für Baden.

# Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 70.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1845/46. [11. Februar.]

Herausgegeben von Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

## Erklärung:

In der Ankündigung der Landtagszeitung ist bemerkt: „Der Landtag wird voraussichtlich nicht von langer Dauer, aber von großer Wichtigkeit seyn.“ Das Erstere ist eingetroffen; über die Bedeutung des Landtags wird sich der Leser sein Urtheil gebildet haben.

Eine Auflösung der Ständeversammlung konnten wir nicht voraussehen. Die Meinung, daß sie nicht lange dauern werde, beruhte auf der Vermuthung, die sich als begründet erwiesen hat, daß außer den Rechnungsnachweisungen und dem Budget nur wenige Vorlagen den Ständen würden gemacht werden.

Darum haben wir die Zahl der Nummern auf 150 festgesetzt, und hinzugesagt, daß für etwa erforderliche weitere Nummern eine Preiserhöhung oder Nachforderung nicht stattfinden.

Unsere Verbindlichkeiten in Beziehung auf möglichst schnelle und vollständige Mittheilung der Verhandlungen haben wir mit Aufbietung aller Kräfte erfüllt. Dafür ist uns von allen Seiten Anerkennung geworden; mit jedem Tage hat sich die Zahl der Abnehmer vermehrt; die verstärkte Auflage ist nahezu erschöpft.

Nicht minder gewissenhaft werden wir die Verbindlichkeit in Beziehung auf die Zahl der Nummern erfüllen.

Die Auflösung hat die Landtagszeitung bei Nummer 69 überrascht. Die heutige Nummer 70 und folgende werden die Motion des Abg. Welte und einige Berichte enthalten, welche nicht mehr zur Berathung gelangt sind. Die weiteren Nummern werden den Titel führen: Wochenblatt zur Landtagszeitung und sollen die Angelegenheiten, welche auf den letzten und auf den bevorstehenden Landtag Bezug haben, von dem Standpunkte eines unbefangenen Bürgers, in kurzen gemeinverständlichen Mittheilungen besprechen. Es wird wöchentlich wenigstens Eine Nummer, nach Umständen werden auch mehr als Eine geliefert.

Mit Eröffnung des neuen Landtags tritt der Titel: Landtagszeitung wieder ein. Das Abonnement schließt mit Nummer 150 und für die übrigen Verhandlungen der bevorstehenden Ständeversammlung wird dann ein neues Abonnement eröffnet.

Die Landtagszeitung ist am 19. Februar 1842 erst mal durch die Auflösung der Ständeversammlung unterbrochen worden. Am 9. Februar 1846 tritt der Fall zum zweiten mal ein. Jenesmal hatte sie in der Zwischenzeit bis zu Eröffnung des Landtags von 1842 keine Verbindung mit ihren Lesern unterhalten; diesmal bleibt sie mit ihnen in Verbindung. Wir finden darin einen weitem Grund zu der in der Zeitlage beruhenden Erwartung, daß wir die zweite Probe eben so glücklich bestehen werden, wie wir die erste bestanden haben.

Karlsruhe, den 10. Februar 1846.

Der Herausgeber der Landtagszeitung  
Karl Mathy, Bürger und Buchhändler.

Motion des Abg. Welte, die Modification der Erb- und Schupflehnen betreffend.

Meine Herren!

In einem Staate, in welchem, wie in unserm Großherzogthum, der Ackerbau und die Viehzucht den größern Theil des Erwerbes und Reichthums ausmachen, ist die Freiheit des Grundeigenthums die Hauptgrundlage des Wohlstandes des Volkes; denn durch diese Freiheit ist der Grundbesitzer nicht nur in die Lage gesetzt, über seinen

Grund und Boden zu jeder Zeit zu verfügen oder ihn jeder beliebigen und bessern Cultivirung zu unterwerfen, und dadurch dessen Ertrag zu erhöhen, sondern es liegt für ihn darin, daß er als freier Eigenthümer von jeder bessern Cultivirung den Nutzen für sich allein zu ziehen hat, auch ein ganz natürlicher Sporn für ihn, seinem Grund und Boden durch Arbeit und Aufwendung größerer Culturkosten die möglich größte Ertragsfähigkeit zu geben.

Aber nicht nur in dieser ökonomischen Beziehung ist die Freiheit des Grundeigenthums von großem Werthe, sie ist

es auch in moralischer und politischer Beziehung, weil der freiere Grundbesitz an und für sich das Gefühl der Selbstständigkeit erhöht, und durch die Förderung des materiellen Wohlstandes auch die Mittel zu einer bessern Ausbildung des Volkes gewährt.

Von dieser Ansicht ausgehend, haben die Kammern sich schon früher mit der Regierung über mehrere Gesetze vereinbart, welche das Grundeigenthum von dem Drucke verschiedener Lasten, wie der Frohnden, Zehnten, Gülten, Drittelpflichtigkeiten u. s. w. entseffelt haben, oder doch den Grundeigenthümern die Ablösung dieser Lasten leicht möglich machen.

Allein noch ist in unserm Großherzogthum ein sehr großer Theil des Grund und Bodens kein freies, sondern ein sehr beschränktes und unvollkommenes Eigenthum; es ist dies all das liegende Gut, das sich noch im Lehenverbande befindet, dessen Auflösung der Zweck meines Vortrages ist.

Das Wesen dieses Lehenverbandes beruht im Allgemeinen darauf:

1. Daß der Besitzer eines Gutes nur ein Genusrecht oder Nußeigenthum an dem Gute hat, während einem andern, nämlich dem Lehenherrn, das Obereigenthum hieran zusteht.

Das Recht des Lehenbesizers ist dann entweder ein solches, welches sich auf die Wittve und Erben des jeweiligen Besitzers in verschiedener Ausdehnung vererbt, oder es ist nur auf die Lebenszeit eines Besitzers gegeben.

Die Lehengüter der letzteren Art heißt man Schupflehen im eigentlichen Sinne, oder Todbestände, während zu den Lehen der erstern Art die Erblehen und nunmehr auch diejenigen Schupflehen gehören, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. November 1833 auch an die Wittve, Abkömmlinge oder andere Verwandte des letzten Besitzers verliehen werden müssen.

2. Eine weitere wesentliche Eigenschaft des Lehenverbandes besteht darin, daß der Lehenherr oder Obereigenthümer bei den Lehen, woran den Besitzern ein erbliches Nußeigenthum zusteht, in jeweiligen Besitzveränderungsfällen, d. i. wenn das Lehengut durch Veräußerung oder Todfall in eine andere Hand übergeht, von dem neuen Besitzer oder Erwerber des Gutes die Anerkennung seines Obereigenthums und die Entrichtung einer in gewissen Procenten des Gutswertes bestehenden Abgabe unter dem Namen Erbschaz oder Handlohn verlangen kann, und

3. daß der Besitzer des Lehengutes solches ohne Einwilligung des Lehenherrn weder veräußern, noch verpfänden darf, und diese Einwilligung auch bei der Vornahme solcher

Veränderungen des Gutes einholen muß, welche dessen Benutzungsform betreffen, wenn sie gleich nur eine bessere Genießbarkeit des Gutes bezwecken.

In den meisten Fällen des Lehenverbandes hat der Lehenbesitzer dann auch noch für den Genuß des Gutes eine alljährliche Abgabe (Canon) in Geld oder Erzeugnissen an den Lehenherrn zu entrichten.

Schon aus der Anführung dieser Eigenschaften oder Merkmale des Lehenverbandes läßt sich entnehmen, daß die Lehenbesitzer sich in einer sehr abhängigen und gedrückten Lage befinden. Es ergibt sich dieses aber noch mehr, wenn man den Lehenverband oder die darin begründeten Rechte und Verbindlichkeiten in der wirklichen Ausübung betrachtet.

Es kommen nämlich die Lehenbesitzer nicht selten in die Lage, das Lehengut ganz oder theilweise zu veräußern, oder dasselbe für ein Geldanlehen zu verpfänden, um ihr Gewerbe besser betreiben oder ihr Hauswesen retten zu können. In dem einen wie in dem anderen Falle ist die Einwilligung des Lehenherrn nöthig. Diese Einwilligung darf zwar in der Regel nicht verweigert werden, außer wenn das Lehen auf dem Heimfalle steht, oder auf eine unbestimmte Zahl Erben lautet, oder wenn eine Zerstückelung und theilweise Veräußerung eines bestimmten Lehengutes begehrt wird, dessen Vertheilung früher nicht üblich war, oder nach dem Lehenvertrage nicht besonders erlaubt ist.

Allein es kann der Lehenherr, wenn auch keiner dieser Ausnahmefälle vorhanden ist, für die Ertheilung des Consenses, im Falle nicht durch den Lehenvertrag Vorsorge getroffen ist, die Zahlung übermäßiger Taren und Consensgelder oder andere Vortheile bedingen, und den Lehenbesitzer mit der Consensertheilung so lange hinhalten, bis er in eine gedrücktere Lage versetzt, jene Bedingungen erfüllt, oder aber, wenn er deren Rechtmäßigkeit bestreitet, durch jahrelanges Proceßiren zu Grunde geht.

Es sind schon Fälle vorgekommen, wo für Ertheilung des lehenherrlichen Consenses zum Verkaufe eines Gutes eine Gebühr von 10 Procent des Kaufschillings gefordert wurde. Ich selbst kenne aus eigener Erfahrung einen Fall, wo der Besitzer eines Erblehengutes durch verschiedene Verhältnisse veranlaßt war, das Lehengut zu veräußern, von dem Lehenherrn aber die Einwilligung hiezu nur unter der Bedingung erhielt, daß er demselben von dem Kaufschillinge 10 Procent als Consensgeld entrichtete, obwohl das Lehen ein solches war, zu dessen Veräußerung die Einwilligung nach dem Gesetze nicht verweigert werden konnte. Der Lehenbesitzer wollte sich jedoch zur Zahlung eines solchen Consensgeldes nicht verstehen, und veräußerte das Gut ohne Einwilligung des Lehenherrn. Der Letztere klagte

deßhalb gegen den Käufer des Gutes auf Heimfallklärung und verwickelte dadurch diesen, sowie den früheren Lehenbesitzer in einen Proceß, der etwa 9 Jahre dauerte und beide Männer mit ihren Familien ruiniert hätte, wenn nicht die Klage des Lehenherren wegen ungeschickter Fassung verworfen worden und während des langen Proceßes der Termin zur Erhebung einer neuen Klage abgelaufen wäre.

Ist dagegen einer der Fälle vorhanden, in welchen der Lehenherr die Einwilligung verweigern darf, so ist natürlich der Lehenmann noch übler daran, indem alsdann, wenn er in die unglückliche Lage kommt, das Lehengut nicht mehr betreiben zu können, oder zu dessen Betriebe ein Geldanlehen gegen unterpfändliche Versicherung machen zu müssen, sein Schicksal geradezu von der Abneigung oder Zuneigung der Lehenherrschaft abhängt.

Insbefondere drückend ist aber in neuerer Zeit die bei den jeweiligen Besitzveränderungen im Lehengute unter dem Namen „Chrschag,“ „Handlohn“ u. s. w. an den Lehenherren zu entrichtende Abgabe, und die bei den erblichen Schupflehen überdies noch eintretende Steigerung des Canons. Der Chrschag oder Handlohn ist nämlich keine festbestimmte Abgabe, sondern besteht in gewissen Procenten, nämlich in zwei, vier, fünf, ja öfters in zehn Procenten des Gutswerthes, und steigt oder fällt, je nach dem Steigen oder Fallen dieses Werthes. Nun ist seit ungefähr 30 Jahren der Werth des Grundeigenthums fortwährend gestiegen, so daß ein Gut, welches vor etwa 20 oder 30 Jahren auf 4000 bis 5000 Gulden gewerthet wurde, jetzt um 20,000 bis 25,000 Gulden verkauft wird. In gleichem Verhältnisse sind auch bei den Vermögenstheilungen die Tarationen der Güter gestiegen.

Wenn daher früher der Chrschag zu 10 Proc. gerechnet, von einem solchen Gute 400 bis 500 Gulden betrug, so beträgt derselbe jetzt 2,000 bis 2,500 Gulden, ungeachtet der Ertrag des Gutes, wenn man die gestiegenen Arbeitslöhne berücksichtigt, sich wenig oder gar nicht erhöht hat. Es ist aber nicht nur in Folge des erhöhten Gutswerthes eine Steigerung des Chrschages eingetreten, sondern es kommen jetzt auch die Fälle der Besitzveränderungen viel häufiger vor, als früher. Die zunehmende Bevölkerung, der größere Verkehr und die öfteren Verschuldungen der Landleute, die bei größeren Lehengutbesitzern oft gerade in Folge der gestiegenen Gütertarationen und der deshalb an ihre Geschwister zu zahlenden größeren Auslösungssummen eintreten, haben auf den Wechsel der Güter bedeutend eingewirkt, so daß nunmehr im Laufe eines Zeitraumes von 30 Jahren in Bezug auf ein lehenspflichtiges Gut sechs bis zehn Besitzveränderungen, theils durch Erb-

folge und Vermögensübergabe, theils durch Kauf- und andere Verträge vor sich gehen können. In einem solchen Falle erschöpft dann der Chrschag allein innerhalb dreißig Jahren den ganzen Werth des Lehengutes, und wenn man hierzu noch die Consensgelder, Lehenbriefstaren und die jährlichen Zinsabgaben, welche der Lehenherr nebenher zu beziehen hat, in Rechnung bringt, so bleibt für den Lehenbesitzer nichts als höchstens ein kärglicher Lohn für die mühsame Arbeit der Cultur des Bodens übrig. Zwar ist durch das neue Landrecht im Art. 1831 b. h. vorgeschrieben, daß bei der Veräußerung eines Erbbestandgutes an einen nicht Erbberechtigten, der Handlohn oder Chrschag nicht höher als auf zwei Procente des Kaufwerthes gesetzt werden dürfe. — Allein die Lehenherren wollen sich die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung auf die Lehen, die schon vor Einführung des neuen Landrechts entstanden sind, — und es rühren wohl alle Lehen, mit Ausnahme weniger, aus der früheren Zeit her — nicht gefallen lassen. Es bestätigen dieß die auf mehreren Landtagen eingekommenen Petitionen. Namentlich sind in den letzten Jahren aus der Gemeinde Riedöschingen im Fürstenbergischen mehrere Petitionen eingekommen, in welchen hauptsächlich darüber Beschwerde geführt wird, daß die dortige Ständeherrschaft bei jeder Besitzveränderung einen Chrschag von 10 Procent beziehe.

(Schluß folgt.)

Karlruhe, den 10. Februar. Wir sind aufgefordert worden, die Petitionen anzuzeigen, welche am 9. Februar bei der zweiten Kammer einliefen und übergeben werden sollten. Es sind folgende:

1. Petitionen gegen die Motion des Abg. Zittel.  
Von 161 Bürgern von Bräunlingen, vieler Bürger von Iptingen, von Reichenau-Oberzell (61 Unterschriften) Sauldorf, Roth, Menningen und Leutisbosen, aus Kirchhofen (289 Unterschriften), Ofnadingen (23), Norsingen (88), Krezingen (187), Ehrenstetten (350), Weingarten (162), Dehnabach (210), Eutenheim (473), Pfaffenroth (126), Spielberg (72), Burbach (75), Speffarth von Gemeinderath und Bürgerausschuß unterzeichnet, Schönau, Strümpfelbrunn (unterzeichnet vom Eistungsvorstand), Wahlberg (31), Odenheim (326), Baserthal (48), Gschelbach, Eisenthal (205), Heiligenkreuzsteinach (130), Schöllbrunn (unterzeichnet von Gemeinderath und Ausschuß), Ivesheim, Vermatingen (184), Oberhausen (333), Her-

holzheim (320), Kenzingen (379), Oberndorf, Rothensfeld, Bischofweier, Rippenheim (185), Selbach, (Gemeinderath u. Ausschuß) Oberroth (Gemeinderath und Ausschuß), Hörden (Gemeinderath und Ausschuß), Lautenbach, Hilpertsau, Beuern, Balg, Ebersteinburg, Muggensturm, Vietigheim, Rauenthal, Rohrdorf, St. Georgen, Wendlingen und Ufhausen (379), Söggingen, Worndorf (64), Buchheim (108), Leibertingen und Langensfeld (109), Kreenheinstetten (48), Krumbach (31), Vietingen (76), Stetten a. f. M., Neustadt (198), Pülfringen, Biengen, Schellingen (80), Reuthe (124), Holzhausen, Wachsburst, Ober- und Untermünsterthal, Bierthäler (58), Impfingen (89), Giffigheim (153), Dittigheim (164), Dhlöbach (162), Zell (173), Unterharmersbach (215), Entersbach (74), Schweibach (64), Jchenheim (173), Prinzbach (69), Reichenbach und Kuhbach (108), Schönberg (42), Schüttern (136), Grafweier (121), Reichenbach (115), Weier (97), Erfeld, Dornberg, Rutschberg und Bollmersdorf (36), Brezingen (125), Hardheim (190), Schweinberg (152), Steinfurt (26), Hornbach (48), Rippberg (105), Bitte des Dekans Seiz zu Hilsbach im Namen der Gemeinden Hilsbach, Elsenz und Weiler.

2. Zur Unterstützung der Motion des Abg. Zittel.

Bitte vieler Bürger von Böhrenbach um Gewährung der Religionsfreiheit.

Petition an die zweite Kammer (verfaßt von dem Geh. Kirchenrath Paulus) unterzeichnet von 120 Einwohnern von Leutershausen und 51 Einwohnern von Rippenweier „um Religionsfreiheit.“

Petition aus der Stadt Baden mit vielen Unterschriften.

Bitten von 103 Bürgern zu Möskirch (durch Auslegung im Gemeindehaus zu Stande gebracht), von 300 Einwohnern von Rehl, von 19 Bürgern von Wiesloch, von dem Gemeinderath und Ausschuß von Offenburg, um kräftige Unterstützung der Zittel'schen Motion.

3. In andern Betreffen.

Bitten von 27 Actuarien um Reorganisation des Actuariatswesens.

Bitten der israelitischen Einwohner von Rheinbischofsheim, Kastadt und Gailingen um Gleichstellung mit ihren christlichen Mitbürgern.

Bitte des Thierarzt Kömmel von Einsheim um ein besseres Währschaftsgesetz.

Bitte der Gemeinde Dertingen, daß die Straße von Dertingen bis an die bayerische Gränze in den Straßenverband aufgenommen werde.

Bitte des Lehrers Stulz von Reppenbach, Aufhebung der Eidesformel für die Lehrer betreffend.

Bitte vieler Einwohner von Böhrenbach zur Unterstützung des Antrags des Abg. Welker auf Erlassung einer Adresse, in welcher auf die Gefahren des bisherigen ministeriellen Systems hingewiesen wird.

Folgendes Schreiben ist uns zugekommen, welches wir hiermit veröffentlichen.

„An die Redaction der Landtagszeitung.

„In Nr. 58 der Landtagszeitung befindet sich folgende Stelle:

„Petition der katholischen Gemeinde Efringen mit 200 Unterschriften gegen die Motion des Abg. Zittel.“

„Im ganzen Großherzogthum Baden gibt es nur einen einzigen Ort, der den Namen Efringen führt und rein protestantisch ist.“

„Der unterzeichnete Gemeinderath verbittet sich Namens der Gemeinde alles Ernstes, die Ehre der Autorschaft der obbesagten Petition und ersucht die Redaction zu Berichtigung dieses Irrthums und zur Steuer der Wahrheit jene unwahre Angabe zurückzunehmen, durch Aufnahme dieser unserer Erklärung in Ihr Blatt.“

„Wir sind gewohnt, unsere Zeit besser anzuwenden, als mit Abfassung und Unterschreiben von Petitionen in dem Sinne wie die obbesagte.“

„Es ist schon mehr als eine Petition hier unterzeichnet worden, allein in dem Sinn, wie es eine Gemeinde thun kann, die der Majorität unserer zweiten Kammer ihre Verehrung zollt und ihren Beschlüssen zustimmt.“

„Sollte unserm gerechten Begehren von der obigen Redaction nicht entsprochen werden, so wären wir genöthigt, eine Ehrenkränkungsfrage einzuleiten.“

Efringen, den 3. Februar 1846.

Der Gemeinderath.

Enderlin, Bürgermeister,

Gräßling, Gemeinderath.

Esslinbaum, Gemeinderath,

Friedrich Däublin, Gemeinderath,

Christian Langguth, Rathschreiber.

Der Name jener petitionirenden Gemeinde ist allerdings in Nr. 58, Seite 235, Spalte 1, Zeile 7 v. D. unrichtig angegeben und sollte Efringen heißen.

Die Redaction.